

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

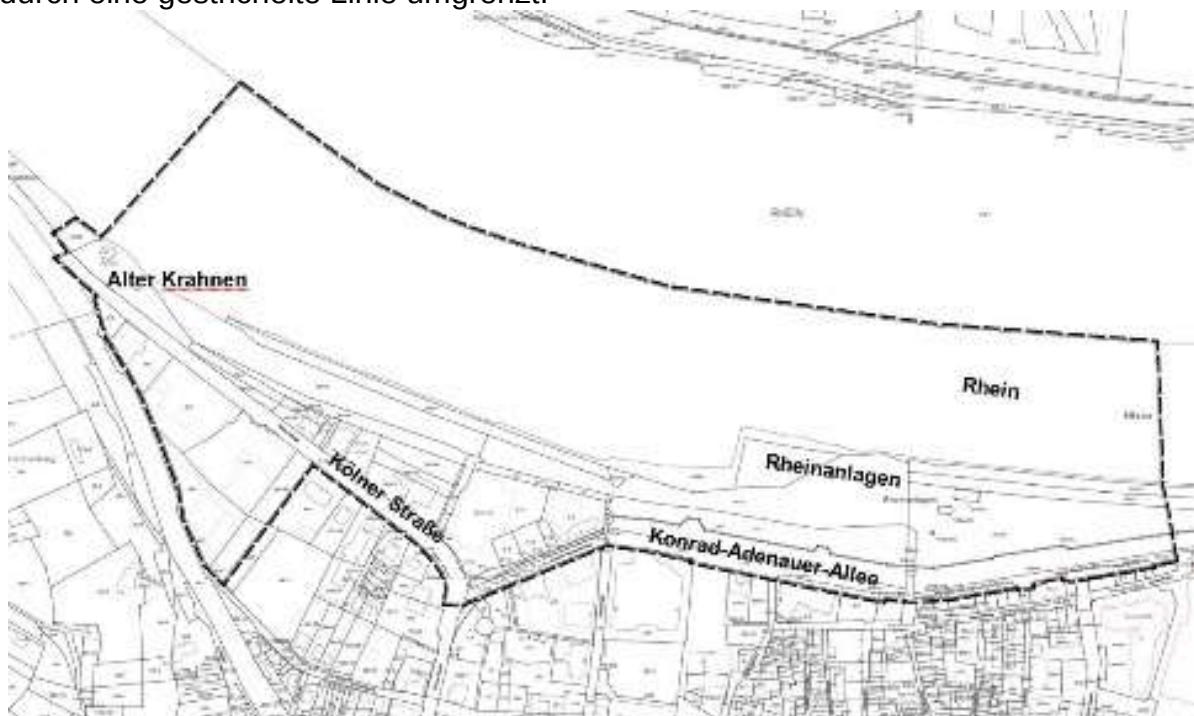
über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Rheinanlagen“

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) den Bebauungsplan „Rheinanlagen“ als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 21 ha große Plangebiet (ca. 9,6 ha Siedlungs- und Grünfläche und ca. 11,4 ha Wasserfläche) befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Kernstadt Andernach zwischen Rhein und historischer Altstadt. Das Plangebiet umfasst weite Teile der Rheinanlagen nördlich der „Konrad-Adenauer-Allee“ und der „Kölner Straße“, die daran westlich angrenzende Bebauung rund um die Mittelrheinhalle sowie zum Teil die Bebauung im Bereich der „Kölner Straße“ bis hin zum „Alten Krahren“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt:



Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinanlagen“ wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Grün- und Aufenthaltsflächen entlang des Rheins mit dem bestehenden Baumbestand in ihrer Qualität langfristig zu sichern. Gleichzeitig soll für die bereits bebauten Bereiche entlang der Rheifront ein planungsrechtlicher Rahmen für die bestehende und zukünftige Bebauung gesetzt werden.

Ziel ist es, weiterhin eine maßvolle Bebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Stadtsilhouette zu ermöglichen und die vorhandene Nutzungsmischung auch weiterhin

fortzuführen und zu erweitern. Die besondere Lage des Plangebiets zwischen historisch dicht bebauter Altstadt und Rhein soll über die Regelung einer zum Rhein hin aufgelockerten und abflachenden Bebauung berücksichtigt werden.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren § 8 Abs. 4 BauGB geändert. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Andernach wurde am 10.07.2023 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord genehmigt und ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 29.07.2023 wirksam.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Somit ist durch die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan „Rheinanlagen“ aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Hinweis

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans durch Herrn Oberbürgermeister Christian Greiner erfolgte am 26.07.2023.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplanurkunde mit Satzungstext, Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Prüfung, Schalltechnischer Untersuchung sowie zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung, Läuferstraße 11, Zimmer 316 eingesehen werden. Termine können per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Paulus: 02632/922-179, Frau Freundt: 02632/922-288, Frau Hümann: 02632/922-239

Die Termine werden während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vergeben.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) eingestellt. Einsehbar sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Ortsrecht/Bauleitpläne ► Bebauungspläne.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren, gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 26.07.2023
Stadtverwaltung Andernach

gez.

Christian Greiner
Oberbürgermeister